



Sie erreichen uns:

Telefon Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Telefon: 0621 / 293-7839
0621 / 293-7847
Telefax: 0621 / 293-7861

E-Mail: wohngeld@mannheim.de

Sie finden uns in:
R1, 12 68161 Mannheim 1.OG
Nähe Marktplatz

www.mannheim.de/wohngeld

STADT MANNHEIM²
Arbeit und Soziales

WOHNGELD

MANNHEIM²



STADT MANNHEIM²
Arbeit und Soziales

WAS IST WOHNUNGSGELD UND WER HAT ANSPRUCH DARAUF?

Wohnungsgeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Aufwendungen für den selbstgenutzten Wohnraum und wird gezahlt:

- als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung,
- als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims / einer Eigentumswohnung,
- für Personen, die in einem Heim nicht nur vorübergehend aufgenommen sind.

Ausgeschlossen sind Personen, die Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialgeld nach SGB II, Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, wenn in diesen Leistungen bereits die Kosten der Unterkunft enthalten sind.

Auch alleinstehende Studenten/Auszubildende mit einem Anspruch dem Grunde nach auf BAföG-Leistungen oder Ausbildungsförderung sind ausgeschlossen

WELCHES EINKOMMEN WIRD BERÜCKSICHTIGT?

Grundsätzlich gehören zum Jahreseinkommen alle steuerpflichtigen Einkünfte und steuerfreie Einnahmen (§ 14 WoGG). Es werden die Bruttowerte angesetzt.

Vom Jahreseinkommen werden Abzugsbeträge abgesetzt u.a.

- für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder unter 100 bei Pflegebedürftigkeit,
- bei alleinerziehende Erwerbstätigen mit Kinder unter 18 Jahren
- für Kinder unter 25 Jahren mit eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundes:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>

WOHNUNGSGELD AB 2020

Ab Januar 2020 folgen kontinuierliche Leistungsverbesserungen im Wohnungsgeld.

Auch wenn ein früherer Antrag auf Wohnungsgeld abgelehnt wurde, kann sich bei gleichbleibenden Verhältnissen womöglich ein Wohnungsgeldanspruch ergeben.

Wir empfehlen bei geringem Einkommen sich jährlich bei Ihrer Wohnungsgeldbehörde zu informieren.

EIN ANTRAG MUSS SEIN

Wohnungsgeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen.

Die Leistung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung.

Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

ANTRAGSFORMULARE

erhalten Sie:

- im Internet unter <http://www.mannheim.de/wohngeld>
- bei der Wohnungsgeldbehörde
- bei den Bürgerdiensten